

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform

Vorbemerkung:

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Diejenigen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben, wohnen überwiegend in ambulanten und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Volljährige BewohnerInnen ambulanter und stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe werden als VerbraucherInnen zukünftig in der Regel unter den Schutz des geplanten Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes fallen. Der Bundesverband teilt die Ansicht, dass ein besonderer Schutzbedarf für behinderte Menschen beim Abschluss von Verträgen mit UnternehmerInnen besteht, in denen die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung, Vorhaltung und Vermittlung von Pflege- oder anderen Betreuungsleistungen verbunden wird. In diesen Fällen entsteht nicht nur eine doppelte sondern auch eine langfristige Abhängigkeit der VerbraucherInnen von den UnternehmerInnen, da es sich für sie in der Regel um langfristige Entscheidungen zum Lebensmittelpunkt handelt. Dieser Nachteil auf VerbraucherInnenseite ist durch geeignete Schutzregelungen auszugleichen. Der Bundesverband begrüßt daher das Anliegen des Referentenentwurfs, die Rechte der VerbraucherInnen u.a. durch die Erweiterung der Informationspflichten der UnternehmerInnen und durch die Ausdehnung der Kündigungsmöglichkeiten der VerbraucherInnen über das bisher geltende Heimvertragsrecht hinaus zu stärken.

Im Einzelnen nimmt der Bundesverband zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. § 4 RefE

Der Bundesverband begrüßt ausdrücklich die in § 4 Absatz 1 RefE formulierte Verpflichtung des Unternehmers, den/die VerbraucherIn vor Vertragsschluss über seine Leistungen in einfacher und verständlicher Sprache schriftlich zu informieren. Insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung sind auf einfache und verständliche Sprache angewiesen, um ihre Interessen vertreten und ihre Wünsche äußern zu können.

Der Bundesverband schlägt vor, die in § 4 Absatz 3 RefE aufgeführten Informationspflichten dahingehend zu erweitern, dass der/die UnternehmerIn auch über seine Verpflichtungen gemäß §§ 13 Absatz 1 und 2 RefE zu informieren hat. Nach § 13 Absatz 1 und 2 RefE hat der Unternehmer einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und Umzugskosten in angemessenen Umfang zu übernehmen, wenn er eine Kündigung des/der VerbraucherIn zu vertreten hat oder selbst kündigt.

Erst die Informationspflicht des Unternehmers eröffnet dem/der VerbraucherIn die Möglichkeit diese Leistungen auch tatsächlich nach der Kündigung zu verlangen.

2. § 5 Absatz 2 RefE

§ 5 Absatz 2 des Entwurfs sieht vor, dass der Vertrag in Ansehung bereits bewirkter Leistung und Gegenleistung als wirksam geschlossen gilt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der/die BewohnerIn bei Abschluss des Vertrages geschäftsunfähig war. Der Bundesverband kritisiert diese an § 5 Absatz 12 des bisherigen Heimgesetzes angelehnte Regelung, da sie geschäftsunfähige Personen, die einen Vertrag nach dem geplanten Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz abschließen, schlechter stellt als z.B. geschäftsunfähige Personen beim Abschluss von Mietverträgen nach dem BGB. Denn § 105 Absatz 1 BGB sieht entgegen § 5 Absatz 2 RefE vor, dass Willenserklärungen geschäftsunfähiger Menschen von Anfang an nichtig sind, so dass bereits bewirkte Leistungen und Gegenleistungen rückabgewickelt werden müssen. Für eine unterschiedliche Behandlung sind keine wesentlichen Gründe ersichtlich, zumal der Entwurf die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung des Vertrages durch den/die BetreuerIn oder Bevollmächtigte(n) vorsieht, durch die der Vertrag von Anfang an wirksam wird. Die im Entwurf auf Seite 33 zu findende Begründung, durch die ex nunc Wirkung werde dem gegenseitig entgegengebrachten Vertrauen Rechnung getragen und zum Rechtsfrieden beigetragen, überzeugt nicht, da diese Begründung auch bei Verträgen nach dem BGB angeführt werden könnte. Trotzdem hat sich der BGB Gesetzgeber für eine andere Regelung entschieden. Gleiches gilt für den in der Begründung zu findenden Zusatz, die Rückabwicklung eines tatsächlich vollzogenen Vertrages würde dem rechtsökonomischen Gedanken „Geschaffenes und Bestehendes zu schützen“ widersprechen.

3. § 5 Absatz 3 RefE

Der Bundesverband spricht sich gegen die Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs aus. Danach ist eine Vereinbarung des Unternehmers mit dem Verbraucher, der nicht Leistungsempfänger der Pflegeversicherung ist und auch nicht in einem Pflegeheim lebt, über die Fortgeltung des Vertrages über den Tod hinaus zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag des Verbrauchers nicht überschritten wird. Es ist zu befürchten, dass UnternehmerInnen diese Ausnahmeregelung in ihren Verträgen in der Praxis zur Regel machen, mit der Folge, dass grundsätzlich die Erben das finanzielle Ausfallrisiko der Einrichtung bei Tod eines Bewohners/einer Bewohnerin tragen würden. Dies sogar unabhängig davon, ob und wie lange die Nichtbelegung des Platzes durch den Tod ihres Angehörigen verursacht worden ist.

4. § 8 Absatz 4 RefE

Der Bundesverband spricht sich mit Blick auf Einrichtungen der Behindertenhilfe gegen die in § 8 Absatz 4 RefE vorgesehene Möglichkeit des Unternehmers aus, seine Pflicht, eine Anpassung des Vertrages anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem/der VerbraucherIn bei Vertragsschluss ganz oder teilweise auszuschließen. Für Menschen mit Behinderungen, die im Gegensatz zu SeniorInnen zum Teil mehr als die Hälfte ihres Lebens in einer Einrichtung leben, ist ein über Jahre verlässliches Wohnumfeld mit gleichbleibenden Bezugspersonen besonders wichtig. Erforderlich sind daher Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Behinderungen grundsätzlich eine lebenslange Versorgungsgarantie bieten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz formuliert § 55 Satz 2 SGB XII. Nach § 55 Satz 2 SGB XII besteht für Einrichtungsträger in der Eingliederungshilfe

bereits jetzt die Möglichkeit die Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe und der zuständigen Pflegekasse zu treffen, dass die Leistung in einer anderen Einrichtung erbracht wird, wenn der Einrichtungsträger feststellt, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in seiner Einrichtung nicht sichergestellt werden kann. Eine über § 55 Satz 2 SGB XII hinausgehende Ausnahmeregelung widerspricht dem Schutzinteresse der behinderten VerbraucherInnen und ist mit Blick auf die Realisierung neuer Wohnkonzepte in der Eingliederungshilfe nach Ansicht des Bundesverband auch nicht erforderlich.

Düsseldorf, 8. Dezember 2008